



Beschlussvorlage

nichtöffentlich öffentlich

Fachbereich/Sg.: 2.1	Az.:	Datum: 29.06.2016	Vorlage Nr. 20160158/2.1
-------------------------	------	----------------------	-----------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Ortsbeirat Grethen-Hausen	Ö		07.07.2016	Vorberatung	
Bau- und Entwicklungsausschuss	Ö		07.07.2016	Entscheidung	

BETREFF

Teilaufhebung Bebauungsplan Hausen

Beschlussvorschlag:

Das Verfahren zur Teilaufhebung des im Jahr 1966 genehmigten Bebauungsplanes „Hausen“ für die südlichen Teile der Grundstücke 795, 794 und 793/1 wird eingeleitet.

Bürgermeister/Dezernent:

Begründung:

Im Jahr 1966 wurde der Bebauungsplan Hausen genehmigt und somit nach Veröffentlichung rechtskräftig. In den Folgejahren wurde der Schlangentaler Weg ausgebaut. Die Straße wurde aber nie in der im Bebauungsplan dargestellten Länge hergestellt, ebenso wurde der Wendehammer am westlichen Ende der Straße nie gebaut.

Im Jahr 1997 wurde der Bebauungsplan „Hausen – Änderungsplan I“ rechtskräftig. Dieser überplant Teile des Schlangentaler Weges sowie des Hausener Weges. Die südlichen Teile der Flurstücke 795, 794 sowie 793/1 wurden nicht in den „neuen“ Geltungsbereich einbezogen, hierfür gilt der „alte“ Bebauungsplan Hausen also weiterhin. Allerdings wurde durch den Änderungsbebauungsplan der Wendehammer am Ende des Schlangentaler Weges weiter östlich festgesetzt und in der Folge auch im Jahr 2000 an dieser Stelle endgültig hergestellt.

Somit liegen die südlichen Bereiche der oben genannten Flurstücke weiterhin im „alten“ Bebauungsplan Hausen, der die Bebaubarkeit regelt. Diese wurden aber nie erschlossen somit besteht kein Baurecht. Im Rahmen der Genehmigung des Änderungsbebauungsplanes hat sich die Stadt Bad Dürkheim dazu verpflichtet den „alten“ Bebauungsplan für die drei betroffenen Grundstücke aufzuheben. Dies ist bislang noch nicht in Angriff genommen worden.

Nun soll das Aufhebungsverfahren eingeleitet werden. Hierfür ist ein reguläres Bebauungsplanverfahren wie bei der Neuaufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Es müssen eine frühzeitige sowie eine förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt sowie eine Begründung mit integriertem Umweltbericht erarbeitet werden.